

Stand: September 2023

Fachinformation zu Schließsystemen der Feuerwehr für Brandmeldeanlagen

Im Zusammenhang mit bei den alarmauslösenden Stellen für die Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlagen, sollte es zumindest für jeden Landkreis/ kreisfreie Stadt eine einheitliche Feuerwehr-Schließanlage mit zentraler Verwaltung geben.

Dabei ist es nicht relevant, ob es sich um notwendige (baurechtlich geforderte) oder freiwillige Brandmeldeanlagen handelt. Ausschlaggebend ist hier die Pflichtaufgabe der Feuerwehr einen „Brandalarm“ schnellstmöglich zu verfolgen bzw. nachzugehen. Die Schließzylinder dieser Feuerwehr-Schließanlage werden bei einer Firma (Schließkarte) bezogen und i.d.R. von der Kreisverwaltungsbehörde/Kreisbrandinspektion auf formlosen Antrag dem Antragsteller die Verwendung zugestanden (Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung für ein bestimmtes Objekt). Die Kosten für den/die Schließzylinder trägt der Antragsteller. Eine Rückgabe des/der Feuerwehr-Schließzylinder ohne Kostenerstattung ist grundsätzlich möglich.

Grundsätzlich sind hier mindestens zwei unterschiedliche Schließsysteme zu verwenden. Dabei bezieht sich diese Ausarbeitung vornehmlich auf Schließsysteme mit Profilzylindern. Nachfolgend werden die Schließsysteme auf Grundlage der VdS-Richtlinie 2105 beschrieben.

Feuerwehr-Peripherie-Geräte (FBF, FAT, FGB, FES)

Nach DIN 14661 muss ein Feuerwehr-Bedienfeld mit einer Aufnahmemöglichkeit für einen Profilhalbzylinder nach DIN 18252 ausgestattet sein.

Die dort eingebaute Feuerwehr-Schließung verhindert einen unberechtigten Zugriff in das Feuerwehr-Bedienfeld durch jedermann.

Der Wartungsfirma einer Brandmeldeanlage muss ein Schlüssel zur regelmäßigen Inspektion/ Wartung des FBF (FAT, FGB, FES) gegen Unterschrift ausgehändigt werden. Eventuell anfallende Kosten für den/die Schlüssel sind von der Wartungsfirma zu tragen.



Das gleiche Schließsystem kann ggf. zum Verschluss eines Feuerwehr-Anzeige-Tableaus (FAT) nach DIN 14662, eines Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienfeldes (FGB) nach DIN 14663 oder einer Feuerwehr-Einsprechstelle (FES) nach DIN 14664 und sofern vorhanden, eines Freischaltelements (FSE – VdS-zugelassen) verwendet werden.

Feuerwehr-Schlüsseldepot – FSD

Nach DIN 14 675 Anhang A werden FSD in drei verschiedene Gruppen eingeteilt:

FSD 1 - geringes Risiko

Dient zur Verwahrung von Objektschlüsseln (nur Einzelschlüssel mit Einzelschließungen, keine Generalschlüssel), hat jedoch keine Anbindung an die BMA (ist aber auch möglich).

FSD 2 – mittleres Risiko

Dienst zur Verwahrung von Objektschlüsseln (nur Einzelschlüssel mit Einzelschließungen, keine Generalschlüssel) – ohne Sabotageüberwachung.

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrVerband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

FSD 3 – hohes Risiko

Dient zur Verwahrung von Objektschlüsseln (Generalschlüssel, Schlüssel für Schalteinrichtungen) – mit Sabotageüberwachung.

Nur das FSD 3 hat eine VdS-Anerkennung und vom Versicherer wird i.d.R. auch nur dann das Gebäuderisiko für einen hinterlegten Schlüssel versichert.

Besonderer Hinweis zum Versicherungsschutz:

Wird ein FSD installiert, ist die Aufbewahrung von Schlüsseln für den Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchdiebstahlversicherer vom Versicherungsnehmer angezeigt werden muss. Ist das FSD nicht VdS-angemerkt und/oder wurde nicht gemäß der VdS-Richtlinien für Schlüsseldepots (VdS 2105 bzw. 2350) installiert, betrieben und instandgehalten, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem FSD entwendeten (richtigen) Schlüssel geöffnet wurde.

Wer legt die Art des Feuerwehr-Schlüsseldepots (Schlüssel hinterlegung) fest?

Die Art des verwendeten Feuerwehr-Schlüsseldepots legt ausschließlich der Bauherr bzw. Betreiber der Brandmeldeanlage fest. Hierbei handelt es sich ausschließlich um ein Versicherungsrisiko für das die Feuerwehren nicht zuständig sind. Der Bauherr entscheidet über sein Versicherungsrisiko nach Rücksprache mit seinem „Schlüsselversicherer“ (Gebäudeversicherer). Die sicherste Hinterlegung ist ein FSD 3. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass das verwendete Schließsystem der Feuerwehr-Schließanlage (Umstellschloss oder Profilzylinder) auch eingebaut werden kann.

Alternativ kann der Bauherr/Betreiber einer Brandmeldeanlage auch eine ständig besetzte Stelle in dem betreffenden Gebäude vorhalten, um dort den/die Schlüssel der Feuerwehr im Alarmfall auszuhändigen.

Anforderungen an das Schließsystem

FSD 1:

Für das nicht VdS-angemerkte Feuerwehr-Schlüsseldepot 1 (FSD 1) kann das gleiche Schließsystem wie für das FBF verwendet werden. Jedoch ist hier eine andere Schließung (zwei unterschiedliche Schlüssel) zu verwenden, um nicht mit dem FBF - Schlüssel, den die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage auch hat, diesen öffnen zu können.



Anforderung an das Schließsystem nach VdS-Richtlinie 2105

FSD 3:

Für das Schließsystem der Innentür gelten die Anforderungen der VdS-Richtlinie 2215 für Schließsysteme der Klasse B.

Im Übrigen gelten die Anforderungen der VdS-Richtlinie 2105 – Feuerwehr-Schlüsseldepot – zur Schließung.



Achtung: Schließung und Schlüssel der Innentür dürfen ausschließlich für VdS-angemerkte FSD verwendet werden.

Freischaltelement – FSE

Für das Freischaltelement kann die gleiche Schließung wie für ein FSD 1 verwendet werden. Über die Notwendigkeit eines FSE entscheidet die zuständige Brandschutzdienststelle im Einzelfall. Mit einem FSE kann man von außen einen Brandalarm auslösen, um so an den Generalschlüssel des Gebäudes oder der baulichen Anlage zu gelangen. In jedem Fall wird dadurch die alarmauslösende Stelle der Feuerwehr informiert. Anwendungsfälle können hierfür z.B. ein größeres Betriebsgelände sein, bei dem der FSD 3 am Außentor schon installiert ist.

Feuerwehr-Schließanlage eines Landkreises/Stadt

Der Verwalter der Schließanlage (Kreisverwaltungsbehörde/ Kreisbrandinspektion/ Feuerwehr) hat die in der VdS-Richtlinie 2105 beschriebenen Anforderungen für den Feuerwehr-Schließzylinder in der Innentüre eines FSD 3 einzuhalten.

Wird dies nicht beachtet, kann bei einem Einbruch in einen FSD 3 der Gebäudeversicherer eine Leistung ablehnen oder einschränken, wenn das FSD 3 nicht der VdS-Richtlinie 2105 entsprochen hat.

Im Falle eines nicht der VdS-Richtlinie 2105 entsprechenden Feuerwehr-Schließzylinders können gegen den Verwalter der Feuerwehrschießanlage Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Aufbau:

Eine Feuerwehr-Schließanlage sollte in mehrere Bereiche innerhalb eines Landkreises (z.B. Kreisbrandmeisterbereiche) aufgeteilt werden.

Dabei haben nur die Feuerwehren eines Bereiches einen dafür passenden Schlüssel. Feuerwehren aus einem anderen Bereich können dort nicht sperren.

Der Verwalter der Feuerwehr-Schließanlage hält einen oder mehrere Generalschlüssel unter Verschluss, um im Notfall sperren zu können.

Bereichsschlüssel für z.B. zwei oder mehrere Bereiche könnten, wenn erforderlich, Angehörige der Kreisbrandinspektion erhalten. Dazu ist es jedoch erforderlich eine Generalschließanlage einzusetzen.

Verliert nun eine Feuerwehr in einem Bereich einen Bereichsschlüssel, müsste nur dieser Bereich eine neue Schließung erhalten.

Die jeweils zuständige Feuerwehr hat für ihren Schutzbereich immer sicher zu stellen, dass bei einem Einsatz im Zusammenhang mit einer Brandmeldeanlage, ein passender Schlüssel der Feuerwehr-Schließanlage für die verzugslose Alarmverfolgung zur Verfügung steht.

Handhabung/ Aufbewahrung des Feuerwehrschlüssels bei den Feuerwehren

Die Aufbewahrung der Feuerwehrschlüssel für Brandmeldeanlagen und hier im speziellen des Feuerwehrschlüssels für VdS-erkannte FSD sollte so erfolgen, dass jederzeit ein Verlust bemerkt und ein Diebstahl als Einbruch gewertet werden kann.

Dazu wird empfohlen, die Feuerwehrschlüssel im Feuerwehrhaus oder in den Fahrzeugen in einem geschlossenen zusätzlich verschließbaren z.B. roten Schlüsselkästchen (ohne Scheibe) zu hinterlegen. Als Schließsystem kann hier z.B. ein Schließzylinder der Feuerwehrhausschließung oder auch ein verstellbares Zahlenschloss verwendet werden.



Eine andere Möglichkeit wäre auch die Hinterlegung in einem kleinen „Möbeltresor“ mit Zahlenschloss an zentraler Stelle im Feuerwehrhaus.

Unabhängig davon, welche Alternative gewählt wird, muss sichergestellt sein, dass nur einem begrenzten und überschaubaren Personenkreis (Berechtigte) die Möglichkeit eröffnet wird, den Feuerwehrschlüssel an sich zu nehmen. Keinesfalls darf dieser Schlüssel jedem zugänglich sein. Damit schließt sich eine Hinterlegung in einem unverschlossenen Handschuhfach oder auch offen im Fahrzeug aus.

Maßnahmen bei nichtständiger Überwachung des FSD (VdS 2105, Punkt 13.11)

Sofern die ständige Überwachung (Weiterleitung des Sabotagealarms an eine ständig besetzte Stelle – nicht die Feuerwehr oder Abschaltung/Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage) des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr sichergestellt ist, müssen unverzüglich der Betreiber des FSD informiert und die Objektschlüssel entnommen werden; weiterhin ist das Schloss der Innentür des FSD vom Schlüsselträger (z.B. Feuerwehr) oder deren Beauftragten auszubauen.

Wartung des Feuerwehr-Schlüsseldepots

Eine Wartung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Hierbei sind unter Berücksichtigung der Herstellerangaben mindestens zu prüfen:

U.a. alle Funktionen einschließlich der Überwachung und der Entnahme der Objektschlüssel und einem Versuch, das FSD ohne die wieder ordnungsgemäß hinterlegten Objektschlüssel zu verschließen.

Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit des Schlüsselträgers für die Innentür (z.B. Feuerwehr) oder deren Beauftragten erfolgen.

Hier kann man z.B. morgens die Innentüre der Wartungsfirma aufsperrern, den/ die Schlüssel einem Gebäudeverantwortlichen übergeben und diese dann am Nachmittag wieder hinterlegen und die Innentüre versperren.

Da die Funktionsprüfung hinterhalb der Innentüre i.d.R. aber nicht länger als 5 Minuten dauert, könnte der Verantwortliche grundsätzlich auch vor Ort bleiben.

Zusammenfassung:

Durch die im Landkreis/kreisfreie Stadt einheitliche Feuerwehr-Schließanlage wird sichergestellt, dass benachbarte Feuerwehren eine verzugslose Alarmverfolgung aufgrund eines gleichen Feuerwehr-Schließsystems durchführen können. Dies kann dann notwendig werden, wenn z.B. die zuständige Ortsfeuerwehr bei einem anderen Einsatz (z.B. Verkehrsunfall auf einer Bundesstraße oder Bundesautobahn) noch gebunden ist.

Ein Schließsystem der Feuerwehr muss sicherstellen, dass mit mindestens zwei unterschiedlichen Schließungen zum einen das Feuerwehr-Bedienfeld und zum anderen das FSD 1, das Feuerwehr-Anzeige-Tableau sowie ggf. ein Freischaltelement verschlossen werden kann. Dabei kann dann der Schlüssel für das Feuerwehr-Bedienfeld bedenkenlos an die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage ausgegeben werden.

Mit dem zweiten Schließsystem muss sichergestellt werden, dass nur die VdS-anerkannten Feuerwehr-Schlüsseldepots 3 (FSD 3) damit verschlossen werden können.

D.h. für die Feuerwehr, dass diese mindestens zwei Schlüssel zur Alarmverfolgung innerhalb von Brandmeldeanlagen benötigt.

Diese beiden Schlüssel sind in den Feuerwehren überwacht aufzubewahren. Auch die Feuerwehren sollten nur eine begrenzte Anzahl dieser Schlüssel (z.B. 2 - 3 Sätze; je nach Größe der Feuerwehr) erhalten. Ein Verlust ist zu verhindern bzw. sofort dem Schließverwalter (i.d.R. der Kreisbrandinspektion) mitzuteilen.

Eine Aufbewahrung in einem versperrbaren z.B. roten Schlüsselkasten mit z.B. einem Profilhalbzylinder der Feuerwehrhausschließung oder auch einem Zahlenschloss wird empfohlen.

Haftungsfragen:

Verwaltung der Schließanlage:

Als Verwalter einer für den o.g. Einsatzzweck geeigneten Feuerwehr-Schließanlage, sollte in Absprache mit den Gemeinden, die Kreisverwaltungsbehörde auftreten. Diese ist dort in der Abteilung/Sachgebiet „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ anzusiedeln. Wer dann die Überwachung übernimmt bzw. die Freigaben für einen Schließzylinder erteilt, ist dort intern abzusprechen. Möglich wäre, dass entweder ein Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörde oder auch ein Angehöriger der Kreisbrandinspektion/Brandschutzdienststelle dies übernimmt.

Für die versicherungsrechtlichen wie –technischen Anforderungen der Feuerwehr-Schließanlage ist der Schließanlagenverwalter verantwortlich. D.h., wenn die eingesetzte Feuerwehr-Schließanlage nicht den versicherungsrechtlichen Anforderungen entspricht und nach einem Einbruch der Einbruchdiebstahlversicherer die Leistung verweigert, dass dann der Schließanlagenverwalter für einen entstandenen Schaden aufkommen muss.

Entspricht die eingesetzte Feuerwehr-Schließanlage nicht den versicherungsrechtlichen Anforderungen, handelt der Schließanlagenverwalter grob fahrlässig, da er sich über diese Anforderungen im Vorfeld informieren muss.

Die erforderlichen Schlüssel für die Feuerwehr-Schließanlage werden gegen Unterschrift vom Verwalter der Schließanlage an die jeweiligen Feuerwehren/Kommandanten ausgegeben.

Der Kommandant ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung/Handhabung der Schlüssel für die Feuerwehr-Schließanlage verantwortlich.

Verlust eines Schlüssels:

Der Verlust eines Feuerwehr-Schlüssels ist dem Verwalter der Schließanlage sofort anzuzeigen.

Verliert ein Schlüsselträger (Feuerwehr) einen Schlüssel der Feuerwehr-Schließanlage, so kann dies einen Gesamtaustausch (oder auch Teile) der Feuerwehr-Schließanlage in dem betroffenen Bereich nach sich ziehen.

In diesem Fall hat der Träger der Feuerwehr nach den Grundsätzen der Amtshaftung für den dadurch entstehenden oder entstandenen Schaden aufzukommen.

Information:

Gegen Haftungsrisiken aus ihrer Mitwirkung bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben der Feuerwehren sind die Feuerwehrdienstleistenden durch die kommunale Haftpflichtversicherung der Gemeinden bei der Versicherungskammer Bayern versichert.

Die Haftung bei den Besonderen Führungsdienstgraden (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister) übernimmt in diesem Falle das staatliche Landratsamt = der Freistaat Bayern.

Rückgriff:

Verletzt jedoch ein Feuerwehrmann seine Amtspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann die Gemeinde bei ihm Rückgriff nehmen (Art. 34 Satz 2 GG).

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter